

**Bericht zum**  
**Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen**  
**für das Jahr 2024**

**1. Einleitung**

Der Public Corporate Governance Kodex (PCG) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Ziel ist es, die Unternehmensführung und -überwachung transparent und nachvollziehbar zu machen und die Rolle des Landes als Anteilseigner bzw. Beteiligter klarer zu fassen. Zugleich soll das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance erhöht werden. Eine gute und transparente Unternehmensführung, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist zugleich ein wesentlicher Faktor für nachhaltigen unternehmerischen Erfolg. Der Kodex ist daher auch Teil des Selbstverständnisses von Wald und Holz NRW. Wir wollen das Vertrauen, welches uns entgegengebracht wird, dauerhaft rechtfertigen und deshalb die Corporate Governance im Unternehmen zum verbindlichen und steten Maßstab unseres Handelns machen.

**2. Anteilseigner**

Das Land NRW nimmt seine Rechte und Pflichten gegenüber dem Landesbetrieb als unselbständigem Teil der Landesverwaltung durch die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referate des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MLV) wahr und entscheidet in diesem Zusammenhang auch über die Bestellung und Abberufung von dessen Leitung. Es entscheidet im Wege eines Erlasses über die Landesbetriebssatzung und bestellt die Abschlussprüferin/den Abschlussprüfer.

Jahresüberschüsse werden grundsätzlich zu 50 % an den allgemeinen Landeshaushalt abgeführt. Die verbleibenden Mittel werden bei Bestehen eines Verlustvortrages zu 40 % zu dessen Minderung, im Übrigen zum Aufbau einer betrieblichen Risikorücklage verwendet. Die Rücklage soll 50 Prozent der durchschnittlichen Einnahmen des landeseigenen Forstbetriebes der letzten fünf Jahre nicht überschreiten. Diese dient dem Ausgleich starker Preisschwankungen am Holzmarkt und der Vorsorge für Kalamitäten. In Kalamitätsfällen wird über die Abführung an den Landeshaushalt gesondert entschieden. Über die Auflösung der Rücklage entscheidet die Aufsichtsbehörde im Benehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium. Entstandene Jahresfehlbeträge können in das Folgejahr vorgetragen werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine abweichende Regelung treffen, die der besonderen Situation von Wald und Holz Rechnung trägt.

### **3. Geschäftsleitung**

Die Leitung von Wald und Holz NRW wurde im Haushaltsplan seit dem Jahr 2021 von einer auf zwei Personen erweitert.

Die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung werden bislang nur durch die Dienst- und Fachaufsicht, jedoch nicht in der Geschäftsordnung geregelt, die letztmalig am 08.05.2017 erlassen wurde und noch an die neue Struktur anzupassen ist. Im Rahmen der Stellenauswahlverfahren wird auf Vielfalt geachtet und eine angemessene Berücksichtigung Angehöriger beider Geschlechter angestrebt.

Die Leitung führt die Geschäfte von Wald und Holz eigenverantwortlich unter Beachtung der LHO NRW, des jährlich aufzustellenden Wirtschaftsplanes sowie der mittelfristigen Finanzplanung und ist dabei an den Unternehmensgegenstand und -zweckgebunden. Sie schließt jährlich eine Zielvereinbarung. Die Leitung wird durch die Landesbetriebskommission beraten.

Die Vergütung der Mitglieder der Betriebsleitung erfolgt im Rahmen der beamtenrechtlichen Besoldung und ist der Höhe nach durch diese begrenzt. Sie wird im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses dargestellt. Der Landesbetrieb hat keine Kredite an die Leitung sowie an deren Angehörige gewährt.

Die Mitglieder der Betriebsleitung unterliegen als Beamte während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Mitglieder der Betriebsleitung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung der Fach- und Dienstaufsicht ausüben. Etwaigen Interessenskonflikten wird durch die Regelungen des Nebentätigkeitsrechts im Beamtenverhältnis vorgebeugt. Im Übrigen gilt die besondere beamtenrechtliche Treuepflicht.

Eine D&O-Versicherung darf von Wald und Holz nicht geschlossen werden, da der Betrieb dem Grundsatz der Selbstversicherung des Landes unterliegt.

### **4. Überwachungsorgan**

Die Funktion des Überwachungsorgans nehmen die für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Referate des MLV wahr.

Gemäß der Satzung von Wald und Holz NRW bestehen verschiedene Zustimmungsvorbehalte zugunsten der Dienst- und Fachaufsicht. Demnach bedürfen deren Zustimmung die Beteiligung an juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die rechtliche Vertretung bei Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung, strukturelle Organisationsplanänderungen, die Änderung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans, das Aufstellen des Wirtschaftsplans sowie die mittelfristige Finanzplanung, die Festlegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), außergewöhnliche Geschäfte, die den Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel übersteigen die Errichtung und Auflösung von Außenstellen sowie Vereinbarungen mit anderen Teilen der Landesverwaltung.

Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und entscheidet (im Einvernehmen mit dem Finanzministerium) über die Auflösung von Gewinnrücklagen.

## **5. Zusammenwirken von Betriebsleitung und deren Aufsicht**

Geschäftsleitung und Überwachungsorgan erstellen jährlich einen Bericht über die Corporate Governance des Unternehmens.

Die Leitung entwickelt des Weiteren im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde die strategische Ausrichtung von Wald und Holz und sorgt für deren Umsetzung.

Im Übrigen hat der Landesbetrieb die Aufsichtsbehörde im Rahmen des Controllings regelmäßig über wesentliche Entwicklungen zu unterrichten. Die Aufsichtsbehörde ist unverzüglich zu informieren, wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans Mindererträge oder Mehraufwendungen erkennbar werden, die voraussichtlich überplanmäßigen Zuführungen an den Landesbetrieb erforderlich machen.

Neben den allgemeinen Aufgabenstellungen wird zwischen der Aufsichtsbehörde und dem Landesbetrieb jährlich eine Zielvereinbarung geschlossen.

## **6. Rechnungslegung und Abschlussprüfung**

Der Landesbetrieb betreibt eine Finanzbuchhaltung und eine Betriebsbuchführung (Kosten- und Leistungsrechnung) im Rahmen einer kaufmännischen doppelten Buchführung. Er stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht gem. § 264 des Handelsgesetzbuches (HGB) auf. Buchführung, Jahresabschluss und Inventar haben den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zu entsprechen. Der Lagebericht ist in Anlehnung an § 289 HGB zu erstellen. Dabei sind besondere Vorfälle sowie laufende und zu erwartende Entwicklungen aufzuführen, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage, des Leistungsvermögens, für die Aufgabenerfüllung und für die zu treffenden Entscheidungen von Bedeutung sind.

Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Regelungen der §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Die Aufsichtsbehörde bestellt diesen mit Einwilligung des Finanzministeriums und im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof. Der Abschlussbericht ist der Aufsichtsbehörde spätestens bis zum Ablauf des sechsten Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahres vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde stellt den Jahresabschluss fest und übersendet ihn dem Finanzministerium sowie dem Landesrechnungshof.

## **7. Gleichstellung von Mann und Frau**

Die Betriebsleitung, deren Vertretungen und die fünf Fachbereichsleitungen sind durchgängig mit Männern besetzt. Von den Leitungen der 16 Regionalforstämter sind zum 31.12.2024 zwei Personen weiblich. Da Frauen in den klassischen forstlichen Beam(t)en-Laufbahnen lange Zeit stark unterrepräsentiert waren, standen auch für die Führungsfunktionen der ersten und zweiten Ebene bislang nur wenige Bewerberinnen zur Verfügung, die die gleiche Eignung, Leistung und Befähigung wie die männlichen Kollegen vorweisen konnten. Die Anzahl der Frauen im gehobenen und höheren Dienst ist seit den 2010er Jahren jedoch erheblich angestiegen, sodass vor

dem Hintergrund des Landesgleichstellungsgesetzes in den nächsten Jahren weitere Frauen in die Führungsebenen von Wald und Holz NRW aufsteigen werden.

## 8. Erklärung des dem Kodex entsprechenden Verhaltens

Die Mitglieder der Betriebsleitung und die Aufsichtsbehörde erklären, im Geschäftsjahr 2024, dass den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Landes NRW vom 19.03.2013 nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen wurde und ihm auch zukünftig entsprochen werden soll.

## 9. Veröffentlichung

Dieser Bericht wird auf der Internetseite des Unternehmens dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht.

Düsseldorf,

12.05.2025

Daniel Hartmann  
(Ministerium für Landwirtschaft und  
Verbraucherschutz des Landes  
Nordrhein-Westfalen)

Münster, 12.05.2025

Tim Scherer  
(Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen)

Thomas Kämmerling  
(Landesbetrieb Wald und Holz  
Nordrhein-Westfalen)